

Ordnung für Lehinstrumente, Noten, Zubehör und Uniformen

Musikverein Ötlingen e.V.
im Kreisverband Esslingen e.V.
Vereinsregister VR 246, Amtsgericht Kirchheim unter Teck

§1 Lehinstrumente

Der Musikverein Ötlingen stellt seinen aktiven Mitgliedern, Auszubildenden und Schnupperkursteilnehmern - auf Wunsch und sofern vorhanden - Blasinstrumente zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Leihgebühr

Für ein Lehinstrument:	4 Wochen Schnupperkurs: kostenlos Im ersten Jahr: 10€ / angefangener Monat Im zweiten Jahr: 20€ / angefangener Monat Im dritten Jahr: 30€ / angefangener Monat
Lehinstrument als Zweitinstrument:	5€ / angefangener Monat

Die Staffelung der Leihgebühr soll fortgeschrittene Musiker und Auszubildende dazu ermuntern, sich ein eigenes Instrument anzuschaffen und die vereinseigenen Lehinstrumente für neue Auszubildende freizugeben. Wir sind der Auffassung, dass man nach 1-3 Jahren weiß, ob man bei einem Instrument bleiben möchte oder nicht. In finanziellen Härtefällen kann ein Instrument länger als 3 Jahre geliehen werden. Dies wird fallbezogen entschieden. Wir möchten außerdem die Auszubildenden belohnen, die ihre Treue zum Verein zeigen und sich dazu entscheiden, dabei zu bleiben, und fördern daher in den ersten drei Jahren anteilig den Erwerb eines eigenen Instrumentes aus den entrichteten Leihgebühren nach den unter §1 Punkt 9ff genannten Bedingungen.

Aktive Musiker mit eigenem Instrument, die nur für bestimmte Aufführungen ein weiteres Instrument befristet vom Verein entleihen, erhalten dieses kostenlos für die notwendige Zeit.

2. Haftung / Instrumentenversicherung

Wir empfehlen, das Instrument bei einer geeigneten Instrumentenversicherung zu versichern. Im Schadensfall, bei Verlust oder Diebstahl haftet der Entleiher für das Instrument und hat dem Verein adäquaten Ersatz zu leisten.

3. Nutzung

Instrumente des Musikvereins Ötlingen werden ausschließlich für die Nutzung durch den Entleiher / Auszubildenden und zu Vereinszwecken entliehen. Eine Verwendung außerhalb des Vereins, z.B. in der Schule (Bläserklasse / Schulorchester / Big Band etc.) erfordert eine schriftliche Genehmigung durch die Vorstandschaft. Wir befürworten die Teilnahme an vereinsfremden Orchestern, solange der Musikverein Ötlingen für den Auszubildenden an erster Stelle steht. Dies bedeutet, dass der Auszubildende regelmäßig die Orchesterproben des Vereins und den Einzelunterricht besucht und an unseren Auftritten und Veranstaltungen teilnimmt. Ist dies nicht der Fall, dann behalten wir uns vor, die Genehmigung der Verwendung des Vereinsinstruments außerhalb des Vereins nach einer vorherigen Verwarnung zu widerrufen.

Eine nicht genehmigte Verwendung außerhalb des Vereins berechtigt uns dazu vom Leihvertrag zurückzutreten, das Lehinstrument mit sofortiger Wirkung zurückzufordern und das Instrument in der Werkstatt vorzuführen. Notwendige Wartungsarbeiten werden dem Entleiher in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen.

4. Reparaturen / Wartung

Reparaturen und Wartungen, die während der Entleihdauer notwendig sind, sind vom Entleiher zu bezahlen. Wenn das Instrument in seiner Funktion eingeschränkt ist, so ist es unmittelbar dem Instrumentenwart vorzuführen. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen. Kleinere Reparaturen können gegebenenfalls direkt vom Instrumentenwart vorgenommen werden. Kann die Reparatur nicht Vereinsintern durchgeführt werden, so hat der Entleiher das Instrument in einer geeigneten Instrumentenwerkstatt zur Reparatur aufzugeben.

5. Pflege

- Das Instrument ist nach jedem Gebrauch mit den zugehörigen Reinigungshilfen von Speichel und anderen Verunreinigungen zu befreien.

- Versilberte Instrumente und Instrumententeile benötigen besondere Pflege und sind deshalb regelmäßig mit einem geeigneten Silberputztuch abzuwischen um ein Anlaufen zu vermeiden. Ein Silikatsäckchen im Instrumentenkoffer hilft zusätzlich dabei, ein Anlaufen zu verhindern.

- Blechblasinstrumente: Ventile sind regelmäßig auf freien Lauf zu prüfen und gegebenenfalls zu Ölen. Züge sind entsprechend zu fetten.

- Holzblasinstrumente: Verbindungskorken sind regelmäßig zu fetten. Holzblasinstrumente dürfen nicht Nässe ausgesetzt werden, da hierdurch die Polster und auch der Holzkorpus (sofern vorhanden) beschädigt werden können (Kein Regen und das Instrument nicht in der Badewanne waschen oder ähnliches!). Achsen sollten von Zeit zu Zeit mit "Klappenöl" geschmiert werden.

6. Aufbewahrung bei Nichtgebrauch

Das Instrument ist mit Sorgfalt zu behandeln. Bei Nichtgebrauch ist es sicher im dafür vorgesehenen, verschlossenen Koffer in der Wohnung aufzubewahren. Ein Verbleib an kalten oder übermäßig warmen Orten ist zu vermeiden, da das Instrument hierdurch Schaden nehmen kann. Das Instrument darf nicht im Auto verbleiben. Bei Pausen während dem Üben ist das Instrument in einem dafür geeigneten, selbst zu beschaffenden Instrumentenständer sicher abzustellen.

7. Verletzung der Sorgsamkeitspflicht durch den Entleiher

Sollte dem Verein auffallen, dass das entliehene Instrument nicht sorgfältig behandelt und gepflegt wird, so behält sich der Verein vor, das Instrument einzubehalten und unmittelbar vom Leihvertrag zurückzutreten. Bis dahin entstandene Schäden und daraus resultierende Instandsetzungskosten sind vom Entleiher zu erstatten.

8. Rückgabe

Die Leihvereinbarung endet automatisch bei

- Austritt aus dem Verein
- zum Ende des Schnupperkurses, wenn nicht in ein Ausbildungsverhältnis übergegangen wird
- Abkauf des Instrumentes
- Verletzung der Sorgsamkeitspflicht nach §1 Punkt 7.

Am Ende der Leihzeit ist das Instrument und geliehenes Zubehör unverzüglich (spätestens innerhalb 14 Tagen, bei ausstehenden Reparaturen nach Absprache) und in einwandfreiem, spielbaren Zustand an den Instrumentenwart zurückzugeben. Ausgenommen sind Alterungserscheinungen wie kleinere Kratzer, Lackabplatzungen oder Dellen, nicht jedoch Schäden wie Risse im Holz, verschlissene Polster, fehlende Teile, verbogene Klappen/Züge und dergleichen, die auf mangelnde Pflege und unsachgemäße Handhabung hindeuten. Gegebenenfalls ist das Instrument durch den Entleiher vor Rückgabe in einer geeigneten Werkstatt Instand zu setzen.

Der Zustand bei Rückgabe wird durch den Instrumentenwart eingeschätzt. Sollten weitere Reparaturen bei Rückgabe erkennbar notwendig sein, trägt die Kosten hierfür der Entleiher.

Zubehör wie Putzer, Fette und Öle wurden in neuwertigem Zustand unbenutzt ausgegeben und sind so auch zu ersetzen. Bei Saxophonen und Klarinetten sind zusätzlich 2 neue Blättchen Stärke 1,5 beizulegen, wie sie bei Ausgabe ebenfalls mitgeliefert wurden.

9. Instrumentenkauf

Hierbei unterscheiden wir zwischen dem Abkauf des Leihinstrumentes und dem Kauf eines Instrumentes außerhalb des Vereins.

Hinweis: Die Förderungsmöglichkeit besteht innerhalb der bis zu drei Jahren in denen ein Instrument vom Musikverein Ötlingen entliehen wird. Für vereinsfremde Instrumente fällt die Förderhöhe in den ersten beiden Jahren etwas geringer aus, da die zur Verfügungstellung des Leihinstrumentes und somit auch die Zeitwertminderung durch die Leihdauer mit berücksichtigt werden.

9.1. Abkauf von Vereinsinstrumenten

9.1.1. Instrumentenwert

Der Instrumentenwert ist der Zeitwert abhängig vom Alter und Zustand des Instruments. Die Ermittlung erfolgt durch einen Instrumentenbauer. Dieser wird vom Instrumentenwart mit der Begutachtung beauftragt und erstellt ein schriftliches Zeitwertgutachten. Die Kosten für das Gutachten trägt der Kaufinteressent. Der Wert aus dem Gutachten ist der Verkaufspreis für das Leihinstrument. Das vorsätzliche Herabsetzen des Wertes durch Beschädigung oder unterlassene Pflege und Wartung wird ausgeschlossen. Bewertet wird das Instrument nur in einwandfreiem Zustand, so wie es auch an den Verein zurückzugeben wäre.

9.1.2. Verkaufsgegenstand

Verkaufsgegenstand sind das Leihinstrument mit zugehörigem Koffer und Mundstück. Das bei Ausgabe mitgelieferte Zubehör wie Putzer, Fette und Öle, ggf. Blättchen muss nicht zurückerstattet werden. Vereinseigene Instrumentenständer sind zurückzugeben.

9.1.3. Erlös

Der Erlös aus dem Verkauf von Vereinsinstrumenten fließt zu 100% in den vereinseigenen Instrumentenpool zur Pflege und Wartung bereits vorhandener Instrumente und zur Neuanschaffung von Instrumenten und Instrumentenzubehör.

9.1.4. Anrechnung von Leihgebühren

Bereits bezahlte Leihgebühren werden wie folgt angerechnet:

Σ entrichtete Leihgebühr in €	maximale Anrechnung auf Abkauf in €*	Σ entrichtete Leihgebühr in €	maximale Anrechnung auf Abkauf in €*	Σ entrichtete Leihgebühr in €	maximale Anrechnung auf Abkauf in €*
1. Jahr 100%		2. Jahr 80%		3. Jahr 60%	
0	0	130	104	380	228
10	10	150	120	410	246
20	20	170	136	440	264
30	30	190	152	470	282
40	40	210	168	500	300
50	50	230	184	530	318
60	60	250	200	560	336
70	70	270	216	590	354
80	80	290	232	620	372
90	90	310	248	650	390
100	100	330	264	680	408
110	110	350	280	710	426

* Anrechnung erfolgt bis maximal 50% des Schätzwertes des Instruments

9.2. Förderung beim Kauf eines eigenen vereinsfremden Instrumentes

Entschließt sich der Auszubildende dazu, ein eigenes Instrument, welches nicht aus dem Vereinspool stammt, zu erwerben, so fördern wir auch dies mit einer Beteiligung am Kaufpreis.

Die Förderung gliedert sich wie folgt:

Σ entrichtete Leihgebühr in €	maximale Förderung in €*	Σ entrichtete Leihgebühr in €	maximale Förderung in €*	Σ entrichtete Leihgebühr in €	maximale Förderung in €*
1. Jahr 80%		2. Jahr 70%		3. Jahr 60%	
0	0	130	91	380	228
10	8	150	105	410	246
20	16	170	119	440	264
30	24	190	133	470	282
40	32	210	147	500	300
50	40	230	161	530	318
60	48	250	175	560	336
70	56	270	189	590	354
80	64	290	203	620	372
90	72	310	217	650	390
100	80	330	231	680	408
110	88	350	245	710	426

* Förderung bis maximal 100% des Kaufpreises

§2 Noten, Notenmappen, Zubehör

1. Noten und Notenmappen

Der Musikverein stellt dem Musiker für seine Ausbildung und für die Teilnahme in den Orchestern Notenmaterial und eine Notenmappe (Ringordner) zur Verfügung. Dieses Material ist sorgfältig zu behandeln.

Der Musiker ist für die Pflege seiner Notenmappe selbst verantwortlich. Dies beinhaltet das ein- und aussortieren neuer und entfallener Stücke und das sich Informieren über Änderungen, ebenso wie den Erhalt des ordentlichen Zustands der Notenblätter und Notenmappe.

2. Zubehör

2.1. Notenständer und Instrumentenständer

Im Proberaum stehen Notenständer sowie einige Instrumentenständer zur Verfügung. An Auftritten obliegt es jedem Musiker, seinen eigenen Noten- und Instrumentenständer mitzubringen.

2.2. Dämpfer, Marschgabeln

Dämpfer (für Blechbläser) und Marschgabeln sind für Musiker mit Leihinstrumenten in begrenzter Zahl vorhanden. Musikern mit eigenen Instrumenten wird nahegelegt, sich entsprechendes Equipment selbst zuzulegen.

2.3. Reinigungshilfen, Pflegemittel, Blättchen

sind vom Musiker selbst zu Beschaffen und mitzuführen. Holzbläser haben dafür zu sorgen, dass stets ein eingespieltes Ersatzblättchen zur Verfügung steht.

§3 Uniform

Als Musiker repräsentiert man bei Auftritten den Verein. Um ein ordentliches, einheitliches Erscheinungsbild abzugeben ist im folgenden Beschrieben, was zu einer Uniform gehört und wie sie zu tragen ist.

1. Uniform des Blasorchesters

1.1. Bestandteile:

- Uniformjacke
- Uniformweste
- Halsbündel

Diese sind Vereinseigentum und werden dem Musiker vom Verein zur Verfügung gestellt.

Zu dieser Uniform sind vom Musiker selbst zu beschaffen:

- ein weißes Hemd / eine Hemdbluse mit Kragen, im Sommer auch kurzärmelige Hemden / Hemdblusen oder weißes Poloshirt
- eine schwarze Hose (keine Leggings, Röcke oder kurze Hosen)
- schwarze Strümpfe
- schwarze Schuhe (ohne andersfarbige Applikationen)

Die Kleidungsstücke und Schuhe sollen gepflegt aussehen, d.h. sie sollen sauber, nicht verwaschen oder beschädigt sein und dem Musiker passen.

Nach vorheriger Absprache kann bei sommerlichen Temperaturen die Uniformjacke entfallen.

1.2. Rückgabe

Die Jacke, Weste und der Halsbändel sind bei Austritt aus dem aktiven Bereich des Vereins vom Musiker unverzüglich vollständig und in intaktem, gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Uniformjacke und Weste müssen in einer chemischen Reinigung gesäubert werden. Die Uniform ist für das Waschen in der Waschmaschine nicht geeignet.

2. Alternativuniform

An der Sonnwendfeier, Vereinsveranstaltungen bei warmen Temperaturen ohne Auftritt und nach Absprache kann die Standarduniform durch die Alternativuniform ersetzt werden.

2.1. Bestandteile

- türkisfarbenes Vereinspolo mit Aufdruck
- eigene Jeanshose und
- eigene, gepflegte, saubere Freizeitschuhe

2.2. Kostenbeteiligung

Das Vereinspolo ist vom Musiker mit einer Selbstbeteiligung von 10€ mitzufinanzieren.

2.3. Rückgabe

Das Polo kann bei Austritt aus dem aktiven Bereich des Vereins vom Musiker in sauberem Zustand zurückzugeben werden. Eine Rückerstattung der Kostenbeteiligung erfolgt nicht.

2.4. Traueranlässe

An Auftritten zu Traueranlässen kann nach Absprache die Standarduniform durch schwarze (dunkle), gepflegte Kleidung ersetzt werden.

2.5. winterliche Temperaturen

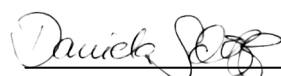
An Auftritten bei winterlichen Temperaturen erfolgt die Kleidungsordnung nach Absprache.

Diese Ordnung tritt nach Abstimmung im Vorstand zum 1.9.2017 in Kraft. Die §1 Punkt 1 und §1 Punkt 9ff gelten nicht für Altverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung geschlossen wurden.

20.7.2017

Datum

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender